



Satzung

der

Deutschen Verkehrswacht

Kreisverkehrswacht Apolda e. V. Gemeinnütziger Verein

Beschlossen auf der Gründungsversammlung der Kreisverkehrswacht
Apolda e. V. am 16.09.1991

Eingetragen in das Vereinsregister am 17.03.1993

Eingetragen beim Amtsgericht Apolda unter der Nr. 172

Zuletzt geändert am 09.03.2000

§ 1

Der Verein führt den Namen

1. „Deutsche Verkehrswacht“ - Kreisverkehrswacht Apolda e. V.
2. Sitz ist Apolda
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck

1. Zweck des Verbandes ist es, in freiwilliger und ehrenamtlicher Mitarbeit aller Mitglieder
 - a. das Verkehrsverhalten und die Einstellung der Verkehrsteilnehmer zu beeinflussen, um Unfälle im Straßenverkehr zu vermeiden.
 - b. alle die Verkehrssicherheit berührenden Interessen der Verkehrsteilnehmer zu vertreten und die Öffentlichkeit sowie alle interessierten Stellen zu beraten.
 - c. auf die Bildung von Verkehrswachten hinzuwirken.
 - d. die Arbeit der Verkehrswachten im Kreis zu koordinieren, diese zu informieren, zu beraten und unterstützen.
 - e. ökologische Aspekte der Verkehrsentwicklung im Kreis zu diskutieren und an der Erarbeitung vernünftiger Lösungen mitzuwirken.
2. Die Kreisverkehrswacht Apolda e.V. führt die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht und der Landesverkehrswacht Thüringen durch.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglieder der Kreisverkehrswacht Apolda e.V. können als Unterstrukturen anerkannte Ortsverkehrswachten und Verkehrswachten von Betrieben und Einrichtungen bzw. Institutionen sowie Jugendverkehrswachten werden, die keine eigenen Rechtsfähigkeiten besitzen.
2. Mitglieder der Kreisverkehrswacht können werden
 - a. natürliche Personen
 - b. juristische Personen
 - c. Verbände und Vereinigungen
 - d. Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
3. Die Aufnahme als Mitglied der Kreisverkehrswacht Apolda e.V. erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie wird dem Mitglied schriftlich bestätigt und bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Kreisverkehrswacht Apolda e. V.
4. Jedes Mitglied der Kreisverkehrswacht Apolda ist gleichzeitig Mitglied der Landesverkehrswacht Thüringen. Zusätzliche Beiträge werden nicht erhoben.
5. Die Mitglieder sollen durch Ihre Beiträge sowie durch Anregungen und Vorschläge die Verkehrswachtarbeit fördern.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. bei natürlichen Personen durch den Tod, Austritt oder Ausschluß,
 - b. bei Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristischen Personen, Verbänden und Vereinigungen durch Auflösung, Erlöschen, Austritt oder Ausschluß,
 - c. bei Orts- und Betriebsverkehrswachten, die eingetragene Vereine sind, mit der endgültigen Aberkennung der Gemeinnützigkeit,
 - d. bei Orts- und Betriebsverkehrswachten mit dem rechtskräftigen Entzug der Bezeichnung „Verkehrswacht“. Gleichzeitig damit endet die Mitgliedschaft der dieser Organisation angehörenden Mitglieder in der Landesverkehrswacht.
 - e. Die Beendigung der Mitgliedschaft in einer Kreis-, Orts- oder Betriebsverkehrswacht hat das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Landesverkehrswacht und der Deutschen Verkehrswacht zur Folge.
 - f. der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß bis spätestens 30. September gegenüber den Vorstand der Kreisverkehrswacht

schriftlich erklärt haben.

- g. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- gröblich gegen die Zwecke der Deutschen Verkehrswacht verstößt,
 - wegen vorsätzlichen oder grobfahrlässigen, schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt wurde.
 - ein Verhalten zeigt, daß das Ansehen der Verkehrswacht in der Öffentlichkeit schädigen könnte.
 - mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als zwei Jahre im Rückstand ist.

Über den Ausschluß beschließt der Gesamtvorstand der Kreisverkehrswacht. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die Hauptversammlung möglich. Deren Bescheid ist endgültig.

§ 5

Ehrenmitglied

1. Auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden kann die Hauptversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern der Kreisverkehrswacht ernennen. Ehrenmitglieder sollen sich um die Förderung der Verkehrssicherheit besonders verdient gemacht haben.
2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten wie die Mitglieder sind jedoch von Beitragszahlungen befreit.
3. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluß oder Tod

§ 6

Beitrag

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mindesthöhe legt die Hauptversammlung fest, die auch die Beitragsordnung beschließt.
2. Die Kreis-, Orts- und Betriebsverkehrswachten haben entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, zum Etatausgleich der Landesverkehrswacht beizutragen.

§ 7

Rahmenbedingungen für Verkehrswachten

1. Orts- und Betriebsverkehrswachten dürfen den Namen „Verkehrswacht“ nur führen, wenn sie die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutschen

Verkehrswacht beschlossenen Mindestforderungen schriftlich anerkennen und in Ihre Satzung aufnehmen.

2. Die Mindestforderungen sind :
 - a. Jedes Mitglied in einer Kreis-, Orts- oder Betriebsverkehrswacht ist gleichzeitig Mitglied der Landesverkehrswacht und der Deutschen Verkehrswacht. Es besteht gegenüber der Kreis- und Ortsverkehrswacht Beitragspflicht.
 - b. Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht werden als verbindlich anerkannt. Ebenso Beschlüsse der Landesverkehrswacht und Kreisverkehrswacht.
 - c. Die Zuständigkeiten werden auf festgelegte Einzugsbereiche begrenzt.
 - d. Das Recht der Namensaberkennung gem. § 7 (3) durch die Landes- und Kreisverkehrswacht wird anerkannt.
3. Der Kreisvorstand kann das Recht zur Führung der Bezeichnung „Verkehrswacht“ entziehen, wenn die Orts- und Betriebsverkehrswacht diese Mindestanforderungen nicht erfüllt oder gegen diese Zwecke und Ziele der Deutschen Verkehrswacht, der Landes- oder Kreisverkehrswacht verstößt.
4. Mit Zustimmung der Landesverkehrswacht können sich die Kreis-, Orts- und Betriebsverkehrswachten in das Vereinsregister eintragen lassen. Die erfolgte Eintragung ist in der Landesverkehrswacht nachzuweisen.
5. Die Kreis- und Ortsverkehrswachten sind, soweit sie nicht eingetragene Vereine sind, Untergliederung der Landesverkehrswacht, Betriebsverkehrswachten der Kreisverkehrswacht.
6. Gegen die Entziehung des Rechtes zum Führen der Bezeichnung „Verkehrswacht“ kann beim Präsidium der Deutschen Verkehrswacht e. V. Beschwerde eingelegt werden.
Das Präsidium entscheidet endgültig.

§ 8

Organe

Organe der Kreisverkehrswacht sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. geschäftsführender Vorstand
- d. der Beirat

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Kreisverkehrswacht Apolda. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt.
Sie soll in den ersten 4 Monaten eines jeden Jahres stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
4. Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Revisoren.
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Wahl von 2 Revisoren, die nicht dem Vorstand oder den Beirat angehören dürfen
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - h. Festsetzung des Jahresbeitrages
 - i. Satzungsänderungen
 - j. Auflösung des Vereins.
6. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand geben.
Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, von dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
9. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, kann nur dann ein Beschluß gefaßt werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und bei anstehenden Änderungen der Satzung und der Vorgesehene Satzungsakt mitgeteilt wurde. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins müssen mit einer Mehrheit der Stimmen von 50 % Anzahl der Mitglieder gefaßt werden.

11. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand der Kreisverkehrswacht

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vorstandes berechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Apolda.
Die Geschäftsführung wird durch die Kreisverkehrswacht wahrgenommen.
3. Der Vorstand hat, unbeschadet seiner Gesamtverantwortung, eine Verteilung der Aufgabengebiete auf einzelne Vorstandsmitglieder vorzunehmen.
Das jeweilige Vorstandsmitglied arbeitet selbständig nach den Beschlüssen des Vorstandes und berichtet jeweils in den Vorstandssitzungen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, er ist vor allem auch Träger der Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Vorstand und der Geschäftsführer besorgen die Geschäfte des Vereins. Er hat vor allem folgende Befugnisse:
 - a. Verwirklichung der Vereinsziele
 - b. Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern
 - c. Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes
 - d. ordnungsgemäße Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens.

3. der Vorstand ist berechtigt, zur Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte andere Personen, die jedoch nicht mit den Personen des Vorstandes verwandt verschwägert sein dürfen, zu bestellen, mit diesen sind entsprechende Verträge abzuschließen.
4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen und geleitet werden.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll, das vom Schriftführer zu führen ist, festzuhalten.
Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, sachverständige Personen, die durch ihre Tätigkeit mit dem Verkehrswesen und der Arbeit der Verkehrswacht verbunden sind oder im besonderen Maße die Arbeit der Verkehrswacht unterstützen, für bestimmte Aufgabengebiete in einem Beirat, der nicht zum Vorstand gehört, zu rufen.
7. Die Mitglieder des Beirates können auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
8. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in seiner Arbeit zu beraten, zu unterstützen und Empfehlungen zu geben.

§ 12

Rechtliche Grundlagen

1. Die Ziele der Vereinigung sind durch ihre Organe und Mitglieder so zu verwirklichen, daß die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.
2. Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder Vertreter in Ausübung der Tätigkeit der Vereinigung entstehen, ist diese nach den Vorschriften des Zivilrechtes verantwortlich. Der Schadensersatzanspruch richtet sich gegen die Vereinigung. Die Regelungen des Statuts haben keinen Einfluß auf die Verpflichtung der Vereinigung, Schadenersatz zu leisten.
3. Die Vereinigung haftet mit ihrem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen die Vereinigung.
4. Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind der Vereinigung für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.
5. Das Eigentum der Kreisverkehrswacht Apolda stellt Gesamteigentum dar.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung eines Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck fristgemäß einberufen ist.
Der Auflösungsbescheid kann nur mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.
2. Der Landesverkehrswacht Thüringen soll Gelegenheit zur Teilnahme an den die Auflösung betreffenden Vorstandssitzungen und an der sich mit der Auflösung befassenden Mitgliederversammlung gegeben werden.
3. Bei der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Maßgabe des Auflösungsbeschlusses an die Landesverkehrswacht Thüringen e. V., die als gemeinnütziger Verein anerkannt ist.
Sie hat das Vermögen im Sinne ihres Vereinszweckes zu verwenden.